Nachtrag zur Ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) — MPOEMLex –

Vom 8. März 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – MPOEMLex – vom 4. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende neue Fassung:

"§ 27 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
- 1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in folgenden Fächern bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen:
 - a) Linguistik (auch: Computerlinguistik, angewandte Linguistik)
 - b) Germanistik
 - c) Anglistik
 - d) Romanistik
 - e) Hispanistik
 - f) Übersetzungswissenschaft
 - g) Kommunikationswissenschaft
 - h) Medienwissenschaft
 - i) Slavistik
 - j) Indogermanistik
 - k) Sinologie
 - I) Japanologie
 - m) Buchwissenschaft
 - n) Deutsch als Fremdsprache.
- 2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage I**.
 ²Die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmenfällen (z.B. sprachwissenschaftliche Studienanteile in einem anderen Fach) auch Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen anderer als der in Nr. 1 a) n) genannten Fächer zulassen.
 ³Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede zu den Abschlüssen nach Satz 1 Nr. 1 gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.
 ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 S. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt."

2. Anlage I erhält folgende neue Fassung:

"Anlage I

Qualifikationsfeststellung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind bis zum 1. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 27 Abs. 3
 - 2.3.3 ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde, sowie ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurde.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

- 3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 12 der Zugangskommission.
- 3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
 - 5.1.1 ¹Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:
 - Lexikographische Grundkenntnisse (max. 40 Punkte),
 - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse (max. 40 Punkte),
 - Praktische Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 20 Punkte).
 - 5.1.2 ¹Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
 - 5.1.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
 - 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 50 Punkten liegen, werden schriftlich zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). ²Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
 - 5.2.2 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 30 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:
 - Lexikographische/terminographische Grundkenntnisse (max. 12 Punkte),
 - Kompetenzen in linguistischen Analysen (max. 12 Punkte),
 - Praktische Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 6 Punkte).
 - 5.2.3 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal

- 30 Punkte. ³Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1.1 und 5.2.2. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft. ³Der Zugang kann mit Auflagen verbunden werden; der Umfang der Auflagen insgesamt darf maximal 20 ECTS-Punkte betragen.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren nicht wesentlich geändert hat.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerberinnen/Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen."

3. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

¹Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juni 2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. August 2016 Nr. VII.3-H2434.3.3.ERL/46/4.

Erlangen, den 8. März 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger Präsident

Die Satzung wurde am 8. März 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. März 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. März 2019.